

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Herrn
Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Telefon: +49 30 2021- 2400

Fax: +49 30 2021- 192400

E-Mail: tischbein@bvr.de

Unsere Zeichen:

AZ DK: Wachstumschancengesetz

AZ BVR: Wachstumschancengesetz

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
Wachstumschancen, Investitionen und Innovation so-
wie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachs-
tumschancengesetz) vom 14. Juli 2023**

25. Juli 2023

GZ: IV A 2 - S 1910/23/10032 :002

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anlagen 1

Stellungnahme vom 25.07.2023

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Diskussionsentwur-
fes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese nehmen wir
gerne wahr. Wir begrüßen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der
Unternehmen am hiesigen Standort gestärkt, die Wachstums-
chancen erhöht und die Steuerbürokratie vermindert werden
sollen.

Die im Entwurf vorgesehenen Instrumente wie die Investiti-
onsprämie, eine verbesserte Forschungsförderung und eine
Ausweitung der Verlustverrechnung setzen wichtige Anreize
für Unternehmen, um ihre Geschäfts- und Wettbewerbsfähig-
keit in Zeiten großer Veränderungsprozesse ausbauen zu kön-
nen. Darüber hinaus ist es erfreulich, dass der Referentenent-
wurf Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerbürokratie vor-
sieht.

Neben Investitionen in den Klimaschutz sollten aber wie im
Koalitionsvertrag bereits avisiert auch Investitionen in die
Digitalisierung steuerlich gefördert werden.

Erleichterungen bei der Steuerbürokratie ersetzen auch nicht
die Notwendigkeit einer umfassenden Steuerreform für die im
internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen. Steuer-
politik ist Standortpolitik – dieser Grundsatz gilt weiterhin. Die
letzten großen Reformen im Bereich der Unternehmensbe-
steuerung liegen 15 Jahre zurück.

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-dk.de

Die tatsächliche Ertragsteuerbelastung der Unternehmen ist seither stetig gestiegen und nimmt mit rund 30 % im OECD-Vergleich wieder eine Spitzenposition ein. Auch in Anbetracht der Steuersenkungen in einigen wichtigen Staaten, die mit dem Standort Deutschland im Wettbewerb stehen, ist es an der Zeit, die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Regelungen neu zu bewerten und die erforderlichen Anpassungen beim Steuertarif, bei den steuerlichen Bemessungsgrundlagen und auch zum Bürokratieabbau bei der Steuererhebung anzugehen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns für die Stellungnahme lediglich 7 Arbeitstage für einen fast 300 Seiten langen Referentenentwurf eingeräumt wurden. Angesichts des großen Umfangs des Entwurfs sowie der Fülle und Komplexität der Regelungen ist dieser Zeitraum völlig unangemessen.

Weitergehende Ausführungen entnehmen Sie bitte der anliegenden ausführlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.



Daniel Quinten



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

GZ: IV A 2 - S 1910/23/10032 :002

DOK: 2023/0661932

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Telefon: +49 30 2021-2400

Telefax: +49 30 2021-192400

E-Mail: tischbein@bvr.de

Berlin, 25.07.2023

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 25.07.2023

Einleitung und generelle Anmerkungen zum Entwurf eines Wachstumschancengesetzes

Die im Entwurf vorgesehenen Instrumente wie die Investitionsprämie, eine verbesserte Forschungsförderung und eine Ausweitung der Verlustverrechnung setzen wichtige Anreize für Unternehmen, um ihre Geschäfts- und Wettbewerbsfähigkeit in Zeiten großer Veränderungsprozesse ausbauen zu können. Darüber hinaus ist es erfreulich, dass der Referentenentwurf Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerbürokratie vorsieht.

Neben Investitionen in den Klimaschutz sollten aber wie im Koalitionsvertrag bereits avisiert auch Investitionen in die Digitalisierung steuerlich gefördert werden.

Erleichterungen bei der Steuerbürokratie ersetzen nicht die Notwendigkeit einer umfassenden Steuerreform für die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen. Steuerpolitik ist Standortpolitik – dieser Grundsatz gilt weiterhin. Die letzten großen Reformen im Bereich der Unternehmensbesteuerung liegen 15 Jahre zurück. Die tatsächliche Ertragsteuerbelastung der Unternehmen ist seither stetig gestiegen und nimmt mit rund 30 % im OECD-Vergleich wieder eine Spitzenposition ein. Das zeigt auch der Monatsbericht 7/2023 des BMF deutlich. Auch in Anbetracht der Steuersenkungen in einigen wichtigen Staaten, die mit dem Standort Deutschland im Wettbewerb stehen, ist es an der Zeit, die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Regelungen neu zu bewerten und die erforderlichen Anpassungen beim Steuertarif, bei den steuerlichen Bemessungsgrundlagen und auch zum Bürokratieabbau bei der Steuererhebung anzugehen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 3

Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG

Die geplanten Vereinfachungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Artikel 4

Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG, Freigrenze für Betriebsveranstaltungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Satz 3

Wir begrüßen die Anhebung der Freigrenze für Geschenke beziehungsweise des Freibetrages für Betriebsveranstaltungen.

Verlustrücktrag/Verlustvortrag nach § 10d EStG

Viele Unternehmen geraten derzeit an ihre Existenzgrenzen. Die Einführung eines erweiterten Verlustrücktrags als steuerliche Corona-Sofort-Maßnahme hat die Unternehmen zwar kurzfristig entlastet, gleicht jedoch die krisenbedingten Verluste nicht genügend aus.

Petition

Die steuerliche Verlustverrechnung (der Verlustrücktrag) sollte deshalb dauerhaft stärker ausgeweitet werden – auf mindestens fünf Jahre mit unbegrenztem Rücktragsvolumen. Dadurch wird in den Unternehmen die dringend benötigte Liquidität geschaffen und zugleich der Bestand von in Not geratenen, insbesondere mittelständischen und familiengeführten Betrieben gesichert.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 25.07.2023

Die geplante Lockerung der im Rahmen der Nutzung vorgetragener Verluste bestehende Beschränkung, die sogenannte Mindestgewinnbesteuerung, bei der Einkommen-/Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese Beschränkung sollte beim Verlustvortrag zur Stärkung der Liquidität dieser Unternehmen jedoch auch über das Jahr 2027 hinaus entfallen.

Zu Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung, §§ 138l bis 138n AO, Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Gestaltungen

Mit den neuen Vorschriften soll eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen eingeführt werden, die sich - soweit möglich - eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach §§ 138d bis 138h AO orientiert. Dies dürfte den Umsetzungsaufwand, der zweifelsohne mit dieser weiteren regulatorischen Anforderung verbunden ist, zumindest teilweise reduzieren.

§ 138l AO definiert mit umfangreichen Regelungen den Begriff der innerstaatlichen Steuergestaltung näher, erläutert, wer Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung ist, und stellt dar, wann eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht. Der zur Mitteilung verpflichtete Personenkreis wird in § 138m AO definiert. Hier wird auch geregelt, wie im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Intermediärs zu verfahren ist. Der Ablauf des Verfahrens und den Inhalt der Mitteilung regelt § 138n AO.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich ab 1.1.2025. Wurde der erste Schritt der Steuergestaltung nach dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes und vor dem 31.1.2025 umgesetzt, ist die Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach dem 31.12.2024 zu erstatten.

Bei den bislang aufgrund der bereits bestehenden Mitteilungspflicht zu grenzüberschreitenden Gestaltungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) insgesamt eingegangenen 26.921 Mitteilungen wurden ca. 200 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle identifiziert. Das BZSt hat dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bisher Informationen über insgesamt 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit identifiziertem rechtspolitischem Handlungsbedarf mitgeteilt. Diese betrafen insgesamt 4.268 einzelne Mitteilungen. Das BMF hat die Finanzbehörden der Länder in allen 24 Fällen über die Ergebnisse der Auswertung informiert. Die Auswertungsergebnisse zu weiteren 140 Gestaltungsmodellen ohne einen rechtspolitischen Handlungsbedarf wurden unmittelbar durch das BZSt den Finanzbehörden der Länder zum Abruf zur Verfügung gestellt. Es liegen dem BMF aber keine Kenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen aufgrund der Mitteilungen Außenprüfungen oder Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Es ist somit völlig unklar, ob die durch die Einführung der Mitteilungspflicht verursachten Kosten in Höhe von 44,5 Mio. Euro Haushaltsmittel zzgl. der der Wirtschaft entstandenen erheblichen Kosten überhaupt zu Steuermehreinnahmen führten bzw. zu den aus den Meldungen folgenden Steuermehrfestsetzungen/Nachzahlungen in einem angemessenen Verhältnis stehen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6503 – Wirksames Instrument oder Bürokratiemonster – Zwischenbilanz zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen, BT- Drucksache 20/6734 vom 08.05.2023). Diese Frage muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch vor der zusätzlichen Inpflichtnahme Privater geklärt werden. Anderenfalls werden die Pflichten Privater zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben in einer nicht zu rechtfertigenden Weise verschärft. Die Feststellung im Gesetzentwurf, dass der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, hieraus folgend keine direkten sonstigen Kosten entstehen, ist darüber hinaus unzutreffend.

Sollte es zu der weiteren Verschärfung der Mitteilungspflichten kommen, ist aus Sicht der Kreditinstitute wichtig, dass

- die erforderlichen Hinweise zur praktischen Anwendung der neuen Anzeigepflichten für nationale Gestaltungen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten vorliegen und;

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 25.07.2023

- dass dabei maßgeblich an die Begriffsbestimmungen und Auslegungen angeknüpft wird, die im BMF-Schreiben vom 29.03.2021 zur Anwendung der Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen enthalten sind.
- Insbesondere muss dabei auch die in Rz. 130 des o.a. Anwendungsschreibens enthaltene Ausnahmeregelung für Standardvorgänge der Rechts- oder Steuerberatung auch auf die nationale Mitteilungspflicht Anwendung finden bzw. die Liste der Fallgruppen, bei denen kein steuerlicher Vorteil anzunehmen ist, erweitert werden.

Die Einführung von Meldegrenzen, bis zu denen keine Mitteilungen zu erstellen sind, sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Sie erschweren in der Praxis aber die Durchführung der Mitteilung, da in jedem Einzelfall vor der Abgabe der Mitteilung überprüft werden muss, ob die Meldegrenze erreicht oder überschritten wurde.

Beispiele: Grundbesitzwert nach § 8 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes mindestens 5 Mio. Euro oder Wert des im Wege einer Schenkung/eines Erbfallles übertragenen Vermögens von mind. 4 Mio. Euro oder, eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 Mio. Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle, § 138I Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb AO). Was geschieht in den Fällen, in denen dem Anzeigepflichtigen diese Informationen trotz der Mitteilungsverpflichtung des Nutzers nach §138I Abs. 5 Satz 4 AO nicht vorliegen? Darf er oder muss er die Mitteilung dann abgeben? Oder entfällt die Verpflichtung zur Mitteilung dann?

Wir geben zu bedenken, dass die Meldepflichtausnahmen in § 138I Abs. 5 Nr. 1 lit. a AO-E für die Kreditwirtschaft zu keiner Erleichterung führen werden, weil die Informationen zu Umsatzerlösen und Einkommen nicht in den Banksystemen vorgehalten werden. Eine Aussteuerung ist insofern nicht möglich.

Zur Mitteilung verpflichteter Personenkreis (§ 138m AO-E)

Wir bitten um Bestätigung unseres Verständnisses des § 138m Abs. 1 AO-E, dass die Nummern 1 und 2 und jeweils entweder Nummer 3 oder 4 kumulativ gegeben sein müssen, um eine Intermediärsfunktion annehmen zu können.

Des Weiteren begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf – wie auch bei den Regelungen zur Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen – eine Ermächtigung des BMF vorsieht, um im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für bestimmte Fallgruppen festzulegen, dass ein anzeigepflichtiger steuerlicher Vorteil nicht vorliegt, weil es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Steuervorteil handelt (sog. White-List). In diesem Zusammenhang regen wir dringend an, dass diese „White-List“ so umfassend wie möglich ist und so frühzeitig wie möglich im BStBl. veröffentlicht wird. Die frühzeitige Veröffentlichung trägt ebenfalls zur Reduzierung des Umsetzungsaufwandes bei. Gleiches gilt für die möglichst vollständige Erfassung von gesetzlich vorgesehenen Steuervorteilen. Letzteres dürfte darüber hinaus auch im eigenen Interesse der Finanzverwaltung sein. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der erst kürzlich veröffentlichten Zwischenbilanz zur Wirksamkeit der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen, die offenbart, dass bei der Auswertung der eingegangenen knapp 27.000 Mitteilungen aus dem Ausland nur 24 Gestaltungen (d.h. unter 0,1 %) identifiziert worden sind, bei denen ein rechtspolitischer Handlungsbedarf festgestellt wurde (vgl. BT-Drucks. 20/6734, S. 2 und 3). Eine möglichst zielgenaue Anzeigepflicht, zu der insbesondere die White-List beitragen dürfte, reduziert damit nicht nur den Umsetzungsbedarf der Meldepflichtigen, sondern dürfte auch die Finanzverwaltung vor einer Vielzahl offenbar rechtspolitisch überflüssiger Mitteilungen bewahren.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 25.07.2023

Meldebeginn (Artikel 97 § 33 Abs. 7 EGAO-E)

Die Umsetzung eines Meldebeginnes bereits ab 2025 werden die Institute zudem nicht bewerkstelligen können. Für eine fristgerechte Umsetzung wäre insoweit Voraussetzung, dass die hierfür notwendigen Unterlagen, wie z. B. Kommunikationshandbücher und XSD-Schema, mindestens ein Jahr vor den IT-Releaseterminen vorliegen. Die kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen des Sparkassen- und Genossenschaftssektors haben z. B. aber nur zwei Releaseterminen im Jahr (Frühjahr/Herbst), d. h. wir benötigen einen zeitlichen Vorlauf von mindestens 18 Monaten, um IT-relevante Änderungen umzusetzen.

Zu Artikel 20

Kapitalertragsteuer-Erstattungsanspruch ausländischer gemeinnütziger Organisationen, § 32 Abs. 6 KStG

Mit einem neuen Erstattungsanspruch soll die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für ausländische, in EU- und EWR-Staaten ansässige, gemeinnützige Organisationen auch im Bereich der Kapitalertragsteuer nachvollzogen werden. Die Erstattung setzt eine Bescheinigung des ausländischen Sitzstaates sowie eine Steuerbescheinigung über den im Inland vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug nach § 45a EStG voraus. Ab dem Jahr 2025 tritt an die Stelle der Steuerbescheinigung die Mitteilung steuerlicher Angaben an das BZSt (§ 45a Abs. 2a EStG). Wir weisen darauf hin, dass die im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) vorgenommenen Verschärfungen der Anforderungen an die im Inland durch die auszahlenden Stellen ausgestellten Steuerbescheinigungen bzw. elektronischen Mitteilungen in den Fällen der Auslandsverwahrung dazu führen werden, dass die Ausstellung der Steuerbescheinigung in diesen Fällen unterbleiben wird, wenn die Haftungsvorschriften für die Aussteller der Steuerbescheinigungen in diesen Fällen nicht angepasst werden. Nach den Bestimmungen des AbzStEntModG haben die Institute eine Vielzahl von Daten über den Depotinhaber und den Aktienbestand sowie Zusatzinformationen über die Art des der Dividendenzahlung zu Grunde liegenden Geschäfts („Wertpapierleihe“) vollständig und richtig an das BZSt zu melden. Da hierzu vielfach auch Daten von dritter Seite (insbes. Zwischenverwahrer) gehören, die das inländische Institut nicht verifizieren kann, werden sich die Institute voraussichtlich in vielen Fällen schon aus Haftungsgründen gehindert sehen, die für den Erstattungsvorgang erforderlichen Maßnahmen (elektronische Datenmitteilung an das BZSt) vorzunehmen. Die im Wachstumschancengesetz erstrebte Erstattung der im Inland einbehaltenen Kapitalertragsteuer an ausländische gemeinnützige Einrichtungen wird sich auf diesem Wege dann nicht realisieren lassen, vielmehr droht die eigentlich mit § 32 Abs. 6 KStG-E bezweckte Herstellung des unionsrechtlich geforderten Zustands an den skizzierten Verfahrensproblemen zu scheitern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere verschiedenen Stellungnahmen zum AbzStEntModG (z.B. zum Referentenentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes).

Zu Artikel 27 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2025])

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 8, Absatz 2 und 3)

Obligatorische Verwendung der eRechnung, § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV

Die obligatorische Verwendung der eRechnung ab 2025 soll Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (MeldeSystem) sein. Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, soll als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 25.07.2023

in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst werden. Es soll eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV sollen weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

Durch die Einführung der obligatorischen Verwendung der eRechnung soll nach der Gesetzesbegründung das Verfahren für die Unternehmer zeitlich entzerrt werden sowie die Nutzung der bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung in der Wirtschaft gefördert werden. Unternehmensinterne Prozesse bei der Rechnungsverarbeitung können durch sie vereinfacht werden, was auch dem Bürokratieabbau dient.

Schließlich können durch eine medienbruchfreie Übermittlung der Rechnungsdaten Fehler bei einer manuellen Erfassung auf Seiten des Rechnungsempfängers vermieden werden.

An dieser Stelle muss jedoch darauf geachtet werden, dass die vorzeitige Umsetzung der eRechnung vor der Umsetzung des Vorschlags der Kommission vom 08.12.2023 zur Änderung der MwStSystRL in Bezug auf die MwSt-Vorschriften für das digitale Zeitalter nicht zu zusätzlichem Umsetzungsaufwand für die deutschen Unternehmen führt. Was geschieht bei der Nichteinhaltung der Regelungen? Entfällt dann der Vorsteuerabzug? Gilt dies auch für die Kleinstbetragsrechnungen?

Zudem muss berücksichtigt werden, dass Kreditinstitute den elektronischen Kontoauszug als Rechnung einsetzen. Die Verwendung des elektronischen Kontoauszugs (CAMT oder MT), der in seiner gegenwärtigen Form unseres Erachtens nach als „sonstige Rechnung“ anzusehen ist, muss bis zum Ende der Übergangsfrist (31.12.2025) ohne Zustimmung des Empfängers möglich sein (§ 27 Abs. 39 UStG-E 2023). Andernfalls müssten im Zweifel Papierrechnungen erteilt werden. Dies kann unter den Gesichtspunkten des Bürokratieabbaus, aber auch des Umweltschutzgedankens nicht gewünscht sein. Den Kreditinstituten würden zudem erhebliche Kosten entstehen.

Petition

Wir plädieren für eine zeitgleiche abgestimmte EU-einheitliche Umsetzung und keinen vorgezogenen nationalen Alleingang. Denn die versprochenen Synergieeffekte werden schnell verspielt, wenn eine zeitlich nachgelagerte EU-Regelung einen weiteren Anpassungsbedarf auslöst. Den Unternehmen muss für die erforderliche Umsetzung ausreichend Zeit eingeräumt werden. Zur Sicherstellung einer zeitgleichen Umsetzung bei allen Anwendern sprechen wir uns für eine Verschiebung um ein Jahr aus.